



Brüssel, den 7. Dezember 2020
(OR. en)

13744/20

COMER 191
WTO 350
UD 376
COHOM 105
DELACT 163

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. Dezember 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 8572 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 4.12.2020 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 des Rates über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, zur Berücksichtigung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 8572 final.

Anl.: C(2020) 8572 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.12.2020
C(2020) 8572 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.12.2020

**zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 des Rates über den
Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder
zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
verwendet werden könnten, zur Berücksichtigung des Austritts des Vereinigten
Königreichs aus der Union**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2019/125 vom 16. Januar 2019 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (im Folgenden „Verordnung“) wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung ihrer Anhänge zu erlassen (Artikel 24).

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Ablauf¹ des Übergangszeitraums gemäß Artikel 126 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) gelten die Bestimmungen der Verordnung für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls über Irland/Nordirland (im Folgenden „Protokoll“) zum Austrittsabkommen in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 47 des genannten Protokolls. Um diesen Änderungen Rechnung zu tragen, sollten Anhang I (zuständige Behörden der Mitgliedstaaten) und Anhang V Teil 2 (Bestimmungsziele, für die die allgemeine Ausfuhr genehmigung der Union gilt) geändert werden.

Was die Änderung des Anhangs I betrifft, so wird die „zuständige Behörde“ des Vereinigten Königreichs ab dem 1. Januar 2021 als solche fungieren und über Genehmigungsanträge entscheiden oder Ausführern die Verwendung der „allgemeinen Ausfuhr genehmigung der Union“ in Bezug auf Nordirland untersagen.

Was die Änderung von Anhang V Teil 2 betrifft, der eine Liste der Drittländer enthält, die die Todesstrafe vollständig abgeschafft und diese Abschaffung durch eine internationale Verpflichtung bekräftigt haben, so sind in Anhang IV der Verordnung Erzeugnisse aufgelistet, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden könnten. Diese Erzeugnisse erfüllen auch eine wesentliche lebensrettende Funktion, weshalb Maßnahmen, die ihren Handel einschränken könnten, sorgfältig geprüft werden müssen, um zu verhindern, dass ein Handel mit legitimen lebensrettenden medizinischen Hilfsgütern beeinträchtigt wird. Um den Verwaltungsaufwand für EU-Unternehmen, die die in Anhang IV aufgeführten Erzeugnisse ausführen, so gering wie möglich zu halten, sieht Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung eine „allgemeine Ausfuhr genehmigung der Union“ vor. Diese wird verwendet, wenn diese Erzeugnisse oder Chemikalien in die in Anhang V Teil 2 aufgeführten Länder ausgeführt werden, die die Todesstrafe vollständig abgeschafft und diese Abschaffung durch eine internationale Verpflichtung bekräftigt haben. Das Vereinigte Königreich erfüllt diese Anforderungen² und sollte daher in die Liste in Anhang V Teil 2 aufgenommen werden.

Gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/125 verfügen das Europäische Parlament und der Rat über einen Prüfungszeitraum von zwei Monaten nach Erlass dieser Delegierten Verordnung durch die Kommission. Die Delegierte Verordnung wird veröffentlicht, wenn weder Rat noch Parlament Einwände erhebt.

¹ Artikel 185 Unterabsatz 5 des Austrittsabkommens.

² Das Vereinigte Königreich hat das Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglicher der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen ratifiziert.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten in der Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung von Folter wurden vor der Annahme dieses Rechtsakts konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem Rechtsakt wird die Bezugnahme auf das Vereinigte Königreich in Anhang I der Verordnung geändert. Außerdem wird das Vereinigte Königreich in die Liste der Bestimmungsziele aufgenommen, für die die „allgemeine Ausfuhr genehmigung der Union“ gilt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.12.2020

zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 des Rates über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, zur Berücksichtigung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten³, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Austrittsabkommen⁴ enthält die Regelungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland („Vereinigtes Königreich“) aus der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.
- (2) Der im Vierten Teil des Austrittsabkommens festgelegte Übergangszeitraum endet am 31. Dezember 2020, wenn das Unionsrecht auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr findet.
- (3) Nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland zum Austrittsabkommen in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/125 ab dem Ende des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.
- (4) In den Fällen, in denen die Verordnung (EU) 2019/125 eine Genehmigungspflicht für den EU-Handel mit Drittstaaten vorsieht, wird ab dem 1. Januar 2021 die „zuständige Behörde“ des Vereinigten Königreichs für Entscheidungen über Anträge auf Erteilung einer solchen Genehmigung gemäß der genannten Verordnung zuständig sein, die von in Nordirland niedergelassenen oder wohnhaften Ausführern gestellt werden.
- (5) Vorbehaltlich der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/125 auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland zum Austrittsabkommen in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 47 des genannten Protokolls ist es daher angezeigt, Anhang I der Verordnung (EU) 2019/125 zu ändern.
- (6) Gemäß den Artikeln 16 und 19 der Verordnung (EU) 2019/125 ist für die Ausfuhr der in Anhang IV der Verordnung aufgeführten Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von

³

ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1.

⁴

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

Menschen durch tödliche Injektion verwendet werden könnten, eine Genehmigung erforderlich.

- (7) Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/125 sieht eine „allgemeine Ausfuhr genehmigung der Union“ vor.
- (8) Gemäß Anhang V der Verordnung (EU) 2019/125 gilt die allgemeine Ausfuhr genehmigung der Union für die Ausfuhr von Gütern, die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/125 aufgeführt sind, und unionsweit für Ausfuhren an die in Anhang V Teil 2 aufgeführten Bestimmungsziele. Bei diesen Bestimmungszielen handelt es sich um Drittländer, die die Todesstrafe für alle Straftaten abgeschafft und diese Abschaffung durch eine internationale Verpflichtung bekräftigt haben⁵.
- (9) Die allgemeine Ausfuhr genehmigung der Union trägt dazu bei, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen aus der Union, die in Anhang IV der Verordnung aufgeführte Waren ausführen, bei der Ausfuhr solcher Arzneimittel für rechtmäßige therapeutische Zwecke so gering wie möglich zu halten.
- (10) Das Vereinigte Königreich hat das Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich die Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen ratifiziert und erfüllt somit die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der Bestimmungsziele gemäß Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2019/125.
- (11) Unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/125 auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland zum Austrittsabkommen in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 47 des genannten Protokolls ist es daher angezeigt, Anhang V der Verordnung (EU) 2019/125 zu ändern.
- (12) Es ist angezeigt, die Anwendbarkeit dieser Verordnung nach Ablauf des Übergangszeitraums mit Wirkung vom 1. Januar 2021 vorzusehen. Läuft die Frist für die Erhebung von Einwänden gemäß Artikel 2 nach dem 1. Januar 2021 ab, so ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung etwaiger nachteiliger Störungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen aus der Union, die die in Anhang IV aufgeführten Waren in das Vereinigte Königreich ausführen wollen, angezeigt, eine rückwirkende Anwendbarkeit der Verordnung ab dem 1. Januar 2021 vorzusehen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2021.

⁵ Anhang V Teil 3 der Verordnung (EU) 2019/125.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4.12.2020

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*